

Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG

(Amtsblatt der Europäischen Union L 81 vom 31. März 2016)

Seite 31, Anhang II Nummer 4.1.2:

Anstatt: „Das Risiko eines Entgleisens der Seile lässt sich nicht völlig vermeiden; es sind Vorkehrungen zu treffen, ...“

muss es heißen: „Lässt sich das Risiko eines Entgleisens der Seile nicht völlig vermeiden, sind Vorkehrungen zu treffen, ...“.
